

Bundesland

Wien

Kurztitel

Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 31/1998

Typ

Verordnung

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

04.06.2008

Außerkrafttretensdatum

01.01.2022

Index

50/30 Landeskultur, Natur- und Landschaftsschutz

Text

§ 7. (1) Für mit *Clavibacter* kontaminiert erklärte Knollen oder Pflanzen (§ 5 Z 1) dürfen nicht angebaut werden. Sie sind vom Eigentümer (Verfügungsberechtigten) unter der Aufsicht des Magistrates entweder zu vernichten oder im Rahmen überwachter Maßnahmen im Sinne der Anhänge IV Z 1 und V der Richtlinie 2006/56/EG anderweitig zu beseitigen, sofern nachweislich keine Verschleppungsgefahr besteht.

(2) Ebenso dürfen für wahrscheinlich mit *Clavibacter* kontaminiert erklärte Knollen oder Pflanzen (§ 5 Z 2) nicht angebaut werden. Sie sind unbeschadet des gemäß § 6 Abs. 1 erzielten Untersuchungsergebnisses unter der Aufsicht des Magistrates einer geeigneten Verwendung oder Behandlung im Sinne des Anhanges IV Z 2 der Richtlinie 2006/56/EG zuzuführen, sofern nachweislich keine Verschleppungsgefahr besteht.

(3) Für kontaminiert (§ 5 Z 1) oder wahrscheinlich kontaminiert (§ 5 Z 2) erklärte Geräte, Fahrzeuge, Schiffe, Lagerräume oder Teilbereiche derselben und alle anderen Gegenstände einschließlich des Verpackungsmaterials sind entweder zu vernichten oder im Sinne des Anhanges IV Z 3 der Richtlinie 2006/56/EG zu reinigen und zu desinfizieren. Nach erfolgter Desinfizierung gelten diese Gegenstände nicht mehr als kontaminiert.

(4) Unbeschadet der in den Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Maßnahmen sind in der Sicherheitszone (§ 5 Z 3) die im Anhang IV Z 4 der Richtlinie 2006/56/EG festgelegten Vorgangsweisen einzuhalten.

Im RIS seit

15.04.2014

Zuletzt aktualisiert am

19.04.2021

Gesetzesnummer

20000238

Dokumentnummer

LWI40004430